

Anhang 9: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (ungeprüft) Stand: 31. Dezember 2025

Regelmäßige Offenlegung für die in Artikel 8, Absatz 1, 2 und 2a der EU-Verordnung 2019/2088 und Artikel 6, erster Absatz der EU-Verordnung 2020/852 genannten Finanzprodukte

Name des Produkts: **Global Brands Fund**

Unternehmenskennung (LEI-Code): **ZGTXPGVP03JQIVJJ255**

Bezugszeitraum: **1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025**

Sofern nicht anders angegeben, wurden die unten stehenden Werte auf Grundlage der Investitionen des Fonds zum Ende des Bezugszeitraums berechnet. Diese Berechnungsmethode wurde auch auf die Hauptinvestitionen des Fonds und das Sektorengagement angewandt.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

- | <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind | <input checked="" type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es einen Anteil von 67,64 % an nachhaltigen Investitionen. <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel |
| <input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ % | <input type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt. |

Anhang 9: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (ungeprüft) Stand: 31. Dezember 2025 (Fortsetzung)



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Der Fonds bewarb im Bezugszeitraum das ökologische Merkmal der Abschwächung des Klimawandels durch Ausschluss von Anlagen in (i) Unternehmen, die auf bestimmte Weise Tätigkeiten in Verbindung mit fossilen Brennstoffen ausüben; und (ii) Unternehmen, die in bestimmten energieintensiven Sektoren tätig sind. Zur Vermeidung von Zweifeln: Der Fonds beabsichtigt nicht, Investitionen zu tätigen, die einen Beitrag zur Abschwächung des Klimawandels im Sinne der EU-Taxonomie leisten.

Zudem berücksichtigte der Fonds soziale Merkmale, indem er verbindliche Ausschlüsse auf Folgendes anwendete: (i) Unternehmen, deren Kerngeschäft Waffen oder zivile Schusswaffen umfasst, und (ii) Unternehmen mit Verbindungen zu umstrittenen Waffen ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus wurde ein Teil der Fondsanlagen mittels einer aus drei Tests bestehenden Prüfung (gemäß den SFDR-Regeln) als nachhaltige Investitionen eingestuft.

Es gab keine Ausnahmen bei der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds.

Wie haben sich die Nachhaltigkeitsindikatoren entwickelt?

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Nachhaltigkeitsindikator	Indikator-schwelle	2025 Indikatorwert
Ökologische Merkmale		
Ausschlüsse:		
%, die der Fonds in Unternehmen investierte, die:		
mit fossilen Brennstoffen in Verbindung stehen (bis 29. September 2025) ¹	0,00 %	k. A.
auf bestimmte Weise Tätigkeiten in Verbindung mit fossilen Brennstoffen ausübten (seit 30. September 2025) ²	0,00 %	0,00 %
im Rahmen der MSCI GICS folgenden Sektoren oder Branchen zugeordnet wurden: Energie, Baustoffe, Versorgungsunternehmen (ohne erneuerbare Energien und Wasserversorgung) oder Metalle und Bergbau	0,00 %	0,00 %
Soziale Merkmale		
Ausschlüsse:		
%, die der Fonds in Unternehmen investierte, die ihre Umsätze wie folgt erwirtschaften:		
Zivile Schusswaffen (>10 % der Umsätze)	0,00 %	0,00 %
Waffen (>10 % der Umsätze)	0,00 %	0,00 %
%, die der Fonds in Unternehmen investierte, die mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen (einschließlich abgereichertem Uran)	0,00 %	0,00 %
Nachhaltige Investitionen		
%, die der Fonds in Unternehmen investierte, die als nachhaltige Investitionen eingestuft wurden	10,00 %	67,64 %

¹ Dieser Indikator wurde am 29. September 2025 angepasst und danach nicht mehr überwacht. Bei diesem Indikator gab es während seines Bestehens im Bezugszeitraum keine Ausnahmen.

² Nähere Informationen zu Tätigkeiten in Verbindung mit fossilen Brennstoffen finden Sie im Fondsprospekt.

Anhang 9: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (ungeprüft) Stand: 31. Dezember 2025 (Fortsetzung)

. . . und verglichen mit vorherigen Zeiträumen?

Nachhaltigkeitsindikator	Indikator- schwelle	2022 Indikator- wert	2023 Indikator- wert	2024 Indikator- wert
Ökologische Merkmale				
Ausschlüsse:				
%, die der Fonds in Unternehmen investierte, die:				
mit fossilen Brennstoffen in Verbindung stehen	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
im Rahmen der MSCI GICS folgenden Sektoren oder Branchen zugeordnet wurden: Energie, Baustoffe, Versorgungsunternehmen (ohne erneuerbare Energien und Wasserversorgung) oder Metalle und Bergbau	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Soziale Merkmale				
Ausschlüsse:				
%, die der Fonds in Unternehmen investierte, die ihre Umsätze wie folgt erwirtschaften:				
Zivile Schusswaffen (>10 % der Umsätze)	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Waffen (>10 % der Umsätze)	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
%, die der Fonds in Unternehmen investierte, die mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen.	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Nachhaltige Investitionen:				
%, die der Fonds in Unternehmen investierte, die als nachhaltige Investitionen eingestuft wurden	10,00 %	63,30 %	68,03 %	64,03 %

Die Werte für 2023 und 2024 wurden auf Grundlage des Durchschnitts der Investitionen des Fonds im Bezugszeitraum jeweils zum Quartalsende berechnet.

Anhang 9: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (ungeprüft) Stand: 31. Dezember 2025 (Fortsetzung)

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der vom Anlageberater durchgeführte Test hinsichtlich des positiven Beitrags zu einem ökologischen oder sozialen Ziel sollte sicherstellen, dass die als nachhaltige Investition eingestuft Unternehmen auf Grundlage ihrer positiven Nettoübereinstimmung mit den UN-Nachhaltigkeitszielen eingestuft wurden. Dies wurde vornehmlich anhand der Nettoübereinstimmungswerte ermittelt, die von Drittanbietern stammen.

Die UN-Nachhaltigkeitsziele (SDG) beinhalten ökologische (z. B. SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz) und soziale (z. B. SDG 3: Gesundheit und Wohlergehen) Ziele. Die Nettoübereinstimmungswerte der Drittanbieter von Daten geben an, ob die im abgedeckten Anlagespektrum des Drittanbieters enthaltenen Unternehmen eine positive Nettoübereinstimmung mit den einzelnen UN-Nachhaltigkeitszielen durch deren Produkte und Dienstleistungen (z. B. können wesentliche medizinische Produkte eines Pharmaunternehmens einen positiven Beitrag zum SDG 3: Gesundheit und Wohlergehen leisten) und/oder durch dessen betriebliche Maßnahmen (z. B. kann ein Unternehmen mit einem umfassenden Plan zur CO₂-Reduktion im Rahmen des SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz beitragen) aufweisen. Weitere Informationen zu den UN-Nachhaltigkeitszielen sind hier verfügbar: <https://www.undp.org/sustainable-development-goals>. Der Anlageberater ist sich dessen bewusst, dass die UN-Nachhaltigkeitsziele (SDG) von Regierungen für Regierungen verfasst wurden und daher Daten, die eine Übereinstimmung der Aktionen von Unternehmen mit den SDG anstreben, nicht vollkommen repräsentativ sind.

Der Anlageberater stufte Unternehmen zunächst so ein, dass sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten, wenn gleichzeitig drei Kriterien erfüllt werden, was anhand von Daten von Drittanbietern überprüft wird: 1) insgesamt positiver Nettoübereinstimmungswert über alle SDG hinweg, 2) eine ausreichend positive Nettoübereinstimmung mit mindestens einem einzelnen SDG und 3) keine wesentlichen Nettoabweichungen bei irgendeinem SDG.

In Einzelfällen und sofern interner Research, ein Engagement mit dem Unternehmen und/oder sonstige Datenquellen zeigten, dass ein solches Vorgehen angemessen war, hat der Anlageberater bestimmte Unternehmen dahingehend bewertet, dass sie den Test hinsichtlich eines positiven Beitrags gegensätzlich zu den SDG-Nettoübereinstimmungswerten von Drittanbietern bestanden haben. Der Anlageberater ist so vorgegangen, wenn er z. B. der Ansicht war, dass die SDG-Nettoübereinstimmungswerte von Drittanbietern nicht mehr aktuell oder falsch waren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologischen oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Der vom Anlageberater angewandte Test „Vermeidung wesentlicher Beeinträchtigungen“ („DNSH-Test“) sollte sicherstellen, dass als nachhaltige Investition eingestufte Unternehmen zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen bei den obligatorischen, in den SFDR-Regeln definierten negativen Nachhaltigkeitsindikatoren („PAI“) führen. Dies wurde vornehmlich anhand von Daten ermittelt, die von Drittanbietern stammen.

Anhang 9: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (ungeprüft) Stand: 31. Dezember 2025 (Fortsetzung)

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fonds verwendete zunächst Daten von Drittanbietern, um die obligatorischen PAI-Indikatoren zu bewerten. Der Fonds verwendete angemessene Proxys für jene PAI, für die nach Einschätzung des Anlageberaters Daten nicht weit verbreitet oder zuverlässig verfügbar waren. Im Bezugszeitraum handelte es sich um die PAI-Indikatoren „Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle“, „Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken“ und „Emissionen in Wasser“.

Zur Feststellung, ob erheblicher Schaden entstanden ist, wurden die Anfangsschwellen für jeden obligatorischen PAI-Indikator im Allgemeinen wie folgt festgelegt:

- Für binäre Indikatoren (z. B. „Fehlende Verfahren und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“) wurde ein binärer Test „bestanden“/“nicht bestanden“ angewendet,
- Für Indikatoren, die auf quantifizierbaren numerischen Daten beruhen (z. B. „THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird“), wurde die Anfangsschwelle vom Anlageberater anhand eines der folgenden Kriterien festgelegt:
 - Ein relatives Niveau, bei dem davon ausgegangen wurde, dass die schlechtesten Performer des breiter gefassten anlagefähigen Universums (das auf Emittenten beschränkt war, für die Daten verfügbar sind, vorbehaltlich der unten stehenden Ausnahmen), den ersten Test nicht bestehen würden; oder
 - Ein absolutes Niveau, bei dem davon ausgegangen wurde, dass Unternehmen, die (gegebenenfalls) besser/schlechter als ein definiertes Niveau abschnitten, den ersten Test nicht bestehen würden.

Waren keine Daten verfügbar, wurde in Bezug auf jeden obligatorischen PAI-Indikator davon ausgegangen, dass ein Unternehmen den ersten Test nicht bestehen würde und wurde nicht als eine nachhaltige Investition eingestuft. Stellte der Drittanbieter der Daten jedoch fest, dass ein bestimmter PAI-Indikator aufgrund der Art oder der Branche des Unternehmens nicht aussagekräftig war, und stellte er daher zu diesem PAI-Indikator keine Daten zur Verfügung, so wurde davon ausgegangen, dass das Unternehmen den ersten Test besteht, da es unwahrscheinlich war, dass die Tätigkeiten des Unternehmens für den durch diesen PAI-Indikator abgedeckten ökologischen oder sozialen Bereich eine wesentliche Beeinträchtigung verursacht.

In Einzelfällen und sofern interner Research, ein Engagement mit dem Unternehmen und/oder sonstige Datenquellen zeigten, dass ein solches Vorgehen angemessen war, hat der Anlageberater bestimmte Unternehmen dahingehend bewertet, dass sie den DNSH-Test gegensätzlich zu den Daten von Drittanbietern bestanden haben. Der Anlageberater ist so vorgegangen, wenn er z. B. der Ansicht war, dass die Daten der Drittanbieter nicht mehr aktuell oder falsch waren.

Im Rahmen des langfristigen Investmentansatzes strebte der Anlageberater an, mit den Unternehmen in Kontakt zu treten, um sie zu besseren ESG-Praktiken zu ermutigen und wesentliche negative Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf Grundlage der Wesentlichkeit (d. h. wenn der Anlageberater einen bestimmten PAI-Indikator für die langfristige Nachhaltigkeit hoher Kapitalrenditen als potenziell finanziell wesentlich erachtet) zu minimieren oder abzuschwächen.

Anhang 9: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (ungeprüft) Stand: 31. Dezember 2025 (Fortsetzung)

Standen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Im Rahmen des DNSH-Tests des Anlageberaters wurden Unternehmen nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft, wenn sie sich nicht an die Themen und Werte hielten, die von den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen oder dem UN Global Compact gefördert werden oder wenn sie keine Verfahren und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der von diesen globalen Standards geförderten Themen und Werte hatten.

Wie bereits erwähnt, stützte sich die Bewertung auf Informationen, die von Drittanbietern von Daten stammen, oder, sofern der Anlageberater ein solches Vorgehen als angemessen erachtete, auf internen Research, ein Engagement mit dem Unternehmen und/oder sonstige Datenquellen.

Der Anlageberater nutzte die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und den UN Global Compact als angemessene Ersatzwerte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die obligatorischen PAI-Indikatoren in den SFDR-Regeln wurden vom Anlageberater (in der vorstehend beschriebenen Weise) berücksichtigt, um einige Anlagen des Fonds als nachhaltige Anlagen einzustufen.

Außerdem wurden bei den vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen die folgenden PAI durch verbindliche Ausschlüsse berücksichtigt:

- PAI-Indikator 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind;
- PAI-Indikator 14: Engagement in umstrittenen Waffen;

Wie bereits erwähnt, strebte der Anlageberater im Rahmen des langfristigen Investmentansatzes an, mit den Unternehmen in Kontakt zu treten, um sie zu besseren ESG-Praktiken zu ermutigen und wesentliche negative Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf Grundlage der Wesentlichkeit (d. h. wenn der Anlageberater einen bestimmten PAI-Indikator für die langfristige Nachhaltigkeit hoher Kapitalrenditen als potenziell finanziell wesentlich erachtete) zu minimieren oder abzuschwächen.

Anhang 9: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (ungeprüft) Stand: 31. Dezember 2025 (Fortsetzung)



Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Wertpapier	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
MICROSOFT CORP	Informationstechnologie	8,61 %	VEREINIGTE STAATEN
SAP SE	Informationstechnologie	7,52 %	DEUTSCHLAND
VISA INC	Finanzwesen	5,24 %	VEREINIGTE STAATEN
ALPHABET INC	Kommunikationsdienste	5,00 %	VEREINIGTE STAATEN
RELX PLC	Industrieprodukte	4,29 %	VEREINIGTES KÖNIGREICH
COCA-COLA CO/THE	Basiskonsumgüter	4,07 %	VEREINIGTE STAATEN
L'OREAL SA	Basiskonsumgüter	3,56 %	FRANKREICH
ARTHUR J GALLAGHER & CO	Finanzwesen	3,55 %	VEREINIGTE STAATEN
INTERCONTINENTAL EXCHANGE INC	Finanzwesen	3,51 %	VEREINIGTE STAATEN
S&P GLOBAL INC	Finanzwesen	3,45 %	VEREINIGTE STAATEN
PROCTER & GAMBLE CO/THE	Basiskonsumgüter	3,37 %	VEREINIGTE STAATEN

Anhang 9: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (ungeprüft) Stand: 31. Dezember 2025 (Fortsetzung)



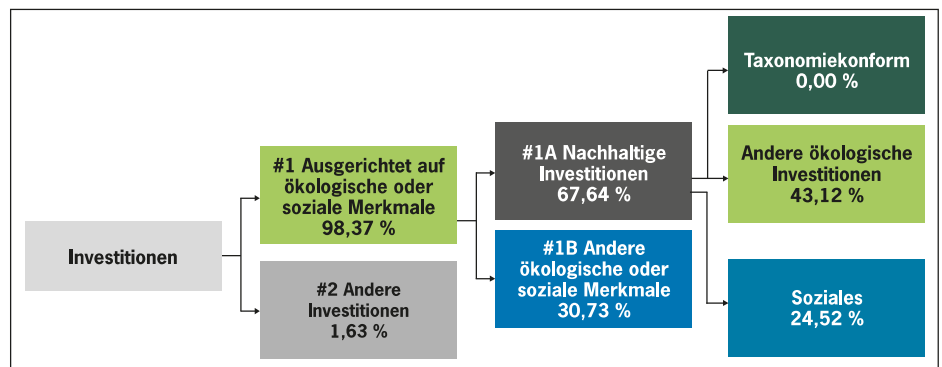
Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

98,37 % der Investitionen des Fonds waren mit den ökologischen und sozialen Merkmalen des Fonds konform.

67,64 % der Vermögenswerte des Fonds wurden in Unternehmen investiert, die als nachhaltige Investitionen eingestuft wurden, die in dem nachstehenden Diagramm zur Vermögensallokation näher beschrieben werden.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Anhang 9: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (ungeprüft) Stand: 31. Dezember 2025 (Fortsetzung)

In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Sektor	In % der Vermögenswerte
Finanzwesen	22,86 %
Informationstechnologie	21,20 %
Industrieprodukte	16,41 %
Gesundheitswesen	13,43 %
Basiskonsumgüter	12,38 %
Nicht-Basiskonsumgüter	7,09 %
Kommunikationsdienste	5,00 %
Exploration, Abbau, Gewinnung, Produktion, Verarbeitung, Lagerung, Raffination oder Vertrieb, einschließlich Transport und Lagerung von sowie Handel mit fossilen Brennstoffen	0,00 %

In der oben stehenden Tabelle werden lediglich die vom Fonds getätigten Investitionen ausgewiesen. Sie enthält keine sonstigen Vermögenswerte des Fonds wie etwa Barmittel und Geldmarktinstrumente, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden.

Anhang 9: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (ungeprüft) Stand: 31. Dezember 2025 (Fortsetzung)

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds hat sich nicht dazu verpflichtet, einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in als nachhaltige Investition eingestufte Unternehmen mit einem Umweltziel zu investieren, das mit der EU-Taxonomie konform war. Der Anlageberater hat festgestellt, dass im Bezugszeitraum keine der Vermögenswerte des Fonds, die in als nachhaltige Investition eingestufte Unternehmen investiert wurden, mit den ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie konform waren.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

- Ja
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

In den nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Prozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

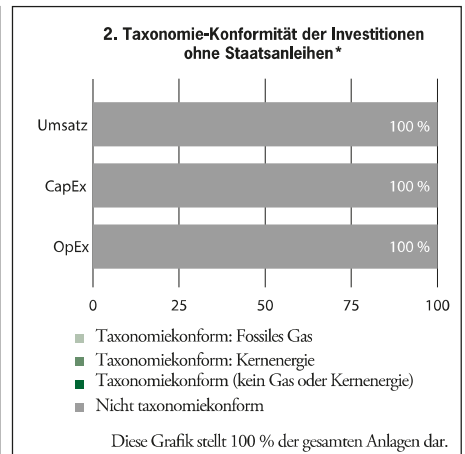
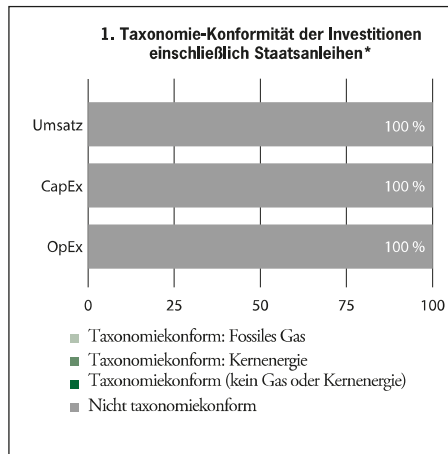


Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Umsätze aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.


Anhang 9: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (ungeprüft) Stand: 31. Dezember 2025 (Fortsetzung)

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Obwohl sich der Fonds dazu verpflichtet hatte, einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in als nachhaltige Investition eingestufte Unternehmen zu investieren, bestand keine Verpflichtung, einen Mindestanteil in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren.

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform waren, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Entfällt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Verordnung 2020/852 **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

43,12 % der Vermögenswerte des Fonds waren in Unternehmen investiert, die als nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht taxonomiekonform waren, eingestuft wurden.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

24,52 % der Vermögenswerte des Fonds waren in Unternehmen investiert, die als nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel eingestuft wurden.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

1,63 % der Investitionen des Fonds waren nicht mit den ökologischen oder sozialen Merkmalen des Fonds konform und sind in der Kategorie „Andere Investitionen“ zusammengefasst. Sie umfassten Barmittel und Geldmarktinstrumente, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, sowie Gewinne und Verluste durch Swaps auf Optionen zu Aktienindizes. Sie unterlagen keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Anhang 9: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (ungeprüft) Stand: 31. Dezember 2025 (Fortsetzung)



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Im Bezugszeitraum wandte der Anlageberater die Ausschlüsse an und bewertete Unternehmen danach, ob sie als nachhaltige Investitionen einzustufen sind. Er überwachte auch in regelmäßigen Abständen die Fondsanlagen anhand der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds.

Der Anlageberater nahm auch direkt mit den Unternehmen bezüglich ökologischer und sozialer Themen, die für die Nachhaltigkeit der Renditen auf das Betriebskapital wesentlich sind, Kontakt auf. Das Anlageverfahren ist auf das Verständnis der langfristigen Nachhaltigkeit der Renditen auf das Betriebskapital des Unternehmens ausgerichtet und dabei spielt der Kontakt zu den Unternehmen eine bedeutende Rolle. Daraus geht für den Anlageberater hervor, ob die Unternehmensleitung langfristig diese Renditen bei gleichzeitigem Ausbau des Geschäfts aufrechterhalten kann. Dies beinhaltet ein direktes Engagement mit Unternehmen bezüglich potenziell finanziell wesentlicher ESG-Risiken und -Chancen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Entfällt.

Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?

Entfällt.

Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen bestimmt wird?

Entfällt.

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?

Entfällt.

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?

Entfällt.

Anhang 9: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (ungeprüft) Stand: 31. Dezember 2025 (Fortsetzung)

Datenverfügbarkeit

Morgan Stanley Investment Management verwendet generell verschiedene Datenquellen und interne Analysen, die in dessen ESG-Verfahren einfließen. Dazu können auch Daten von Drittanbietern gehören, die unter anderem zum Zwecke der Offenlegung in diesem Bericht verwendet werden. Diese Daten können methodischen Beschränkungen und Datenverzögerungen, Datenabdeckungslücken oder anderen Problemen unterliegen, die die Qualität der Daten beeinträchtigen. ESG-bezogene Informationen, einschließlich der Daten von Drittanbietern, beruhen oftmals auf einer qualitativen oder subjektiven Einschätzung und eine einzige Datenquelle vermag nicht unbedingt die von ihr dargestellte ESG-Kennzahl vollständig abzubilden. Es kann unter Umständen minimale Abweichungen der ausgewiesenen Daten in Bezug auf die Portfoliogewichtungen des Fonds geben, wenn der Fonds unterschiedliche zugrunde liegende Quellen für Daten von Beteiligungen verwendet hat, um die im Bericht enthaltenen Offenlegungen darzustellen. Morgan Stanley Investment Management ergreift angemessene Schritte zur Minderung des Risikos dieser Beschränkungen. Es wird jedoch weder die Vollständigkeit noch die Richtigkeit dieser Daten zugesichert oder garantiert. Diese Daten können auch ohne vorherige Ankündigung vom Drittanbieter der Daten geändert werden. Daher kann Morgan Stanley Investment Management auf Basis der von einem Drittanbieter bereitgestellten Daten beschließen, Maßnahmen zu ergreifen oder auch nicht, wenn dies unter den jeweiligen Umständen als angemessen erachtet wird.

Dieser Bericht wurde ausschließlich auf Grundlage der Portfoliobestände erstellt, die an dem am oberen Rand des Dokuments genannten Datum vorhanden waren (außer wenn sich aus dem Kontext Gegenteiliges ergibt). Sofern nicht anders angegeben, wurden die in diesem Bericht enthaltenen Prozentzahlen anhand der Portfoliogewichtung gemessen, die auf dem Marktwert der Investitionen des Fonds basiert.

Die Beschreibung der Nachhaltigkeitsindikatoren kann gegebenenfalls aktualisiert werden, um die neuesten Methodologien der Drittanbieter von Daten widerzuspiegeln und die Transparenz für Anleger zu verbessern. Wesentliche Veränderungen der Umsatzschwellen oder Geschäftsaktivitäten werden vollständig ausgewiesen und offengelegt.